



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 20. April 2020

Seite 1 von 5

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie

Aktenzeichen IV B 2

bei Antwort bitte angeben

- ausschließlich per E-Mail -

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Vorzeitiges Praktisches Jahr nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in NRW

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit hat bekanntlich am 30. März 2020 die „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (im Folgenden „AbweichungsVO“) gezeichnet, die am 1. April 2020 in Kraft getreten ist. In der vorgenannten Verordnung ist geregelt, dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aufgrund der vorherrschenden epidemischen Lage erst nach einem vorzeitigem Praktischen Jahr stattfindet. Dieses ist bereits ab April 2020 zu absolvieren. Gleichzeitig wurde u.a. den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wie geplant durchzuführen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung dieses Prüfungsabschnitts trotz der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gewährleistet ist. Hiervon hat Nordrhein-Westfalen bekanntermaßen Gebrauch gemacht.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Somit wird für Studierende an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für den Eintritt in das Praktische Jahr weiterhin gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1

der Approbationsordnung für Ärzte das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorausgesetzt.

Seite 2 von 5

Im Hinblick auf Studierende aus anderen Ländern, in denen der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der AbweichungsVO erst nach einem vorzeitigen Praktischen Jahr stattfindet, wird daher Folgendes klargelegt:

1. Medizinstudierende an Hochschulen in den Ländern, in denen der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 7 der AbweichungsVO erst nach einem vorzeitigen Praktischen Jahr stattfindet, können Teile oder das gesamte vorzeitige Praktische Jahr im Sinne des § 5 der AbweichungsVO **auch ohne bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** in Nordrhein-Westfalen absolvieren. Diese Studierenden haben gemäß § 5 Absatz 1 der AbweichungsVO die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sowie ein Studium der Medizin von fünf Jahren nachzuweisen. **Bewerbungen solcher Studierenden für das Praktische Jahr können nicht aufgrund des fehlenden Nachweises über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung abgelehnt oder bereits erteilte Zusagen zu einem Ausbildungsplatz für das Praktische Jahr zurückgenommen werden.**
2. Soweit möglich, soll den betroffenen Studierenden die Ableistung des vorzeitigen Praktischen Jahres nach den Vorgaben des § 5 Absatz 2 der AbweichungsVO ermöglicht werden. Im Hinblick auf die anschließend im Land des Studienortes stattfindenden Prüfungen nach §§ 7 bis 9 der AbweichungsVO **ist den betroffenen Studierenden insbesondere zu ermöglichen, die Ausbildungsabschnitte nur im Umfang von nur jeweils 15 Wochen abzuleisten.** Soweit möglich, können die betroffenen

Studierenden das vorzeitige Praktische Jahr abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 ÄApprO **bereits ab April 2020 bzw. Oktober 2020 in Nordrhein-Westfalen beginnen.**

Es wird überdies ausdrücklich auf die Möglichkeiten zur **Flexibilisierung der Ausgestaltung des vorzeitigen Praktischen Jahres** nach § 5 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 der AbweichungsVO hingewiesen.

3. Für die Anerkennung der in Nordrhein-Westfalen absolvierten Zeiten des vorzeitigen Praktischen Jahres, insbesondere für die Zulassung zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, ist die zuständige Stelle des jeweiligen Landes zuständig, in dem der betroffene Studierende sein Medizinstudium absolviert.

Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Studierenden die Möglichkeit der Absolvierung des vorzeitigen Praktischen Jahres in Nordrhein-Westfalen unter prüfungsrechtlichen Gesichtspunkten mit der jeweiligen zuständigen Stelle in Land des Studienortes selbst abstimmen.

4. Die vorangegangenen Ausführungen gelten ausdrücklich nicht für Studierende, die das Medizinstudium an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen oder in solchen Ländern absolvieren, in denen wie in Nordrhein-Westfalen der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach den Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte planmäßig durchgeführt wird.

Insbesondere gelten die Regelungen für den Einsatz der Studierenden im Praktischen Jahr gemäß Erlass vom 23. März 2020

und für die Weiterführung der staatlichen Prüfungen für Heilberufe mit Approbation gemäß Erlass vom 1. April 2020 unverändert fort.

Seite 4 von 5

Begründung:

Aufgrund der Regelungen der AbweichungsVO des Bundesgesetzgebers existieren derzeit von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Voraussetzungen und Vorgaben für den Eintritt und die Durchführung des Praktischen Jahres innerhalb der medizinischen Ausbildung.

Dennoch sollte in Nordrhein-Westfalen auch der Einsatz von Studierenden aus anderen Ländern im Praktischen Jahr weiterhin möglich bleiben, unabhängig davon, wie der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im jeweiligen Land des Studienortes ausgestaltet wird. Dies begründet sich zum einen mit der besonderen Belastung der Krankenhäuser durch die Coronavirus Pandemie. Zum anderen sollen potentiell schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Ausbildungsfortschritt der Medizinstudierenden, die sich für ein Praktisches Jahr in Nordrhein-Westfalen entschieden haben, vermieden werden.

Der Zulassung von Studierenden aus den Ländern, in denen der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der AbweichungsVO erst nach einem vorzeitigen Praktischen Jahr stattfindet, zum Praktischen Jahr ohne bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung stehen nach diesseitiger Auffassung die Regelungen der AbweichungsVO und der Approbationsordnung für Ärzte nicht entgegen.

Zwecks einer einheitlichen Handhabung innerhalb von Nordrhein-Westfalen, ergehen daher die vorstehenden klarstellenden Ausführungen.

Ich bitte um Beachtung und Weitergabe der Hinweise an die mit der Organisation und Durchführung des PJ betrauten Stellen. Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Helene Hamm
